

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 302/2015

Sitzung vom 2. März 2016

157. Anfrage (Manipulation von Schülern, Jugendlichen und Studenten)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Rolf Robert Zimmermann, Erlenbach, haben am 23. November 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Exponenten aus dem Bildungssektor und der Bildungslobby (Vertreter von Lehrerorganisationen, Schulleiter, Rektoren von Mittelschulen und der Universität Zürich, Elternorganisationen, der VPOD und weitere-, dem linken politischen Spektrum zuneigende Organisationen) veranstalten im Januar 2016 einen sogenannten «Tag der Bildung». In einem vom Rektor der Universität (UZH), dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) und dem Rektor der Hochschule der Wirtschaft (HWZ), unter der Überschrift Hochschule, mitunterzeichneten «Zürcher Manifest» werden Forderungen «der Zürcher Bildungsinstitutionen» gestellt.

Im Zusammenhang mit dieser Aktion hat der Rektor der Kantonschule Stadelhofen, Herr Thomas Tobler, seine Schülerschaft mittels E-Mail und daran angehängtem «Zürcher Manifest» zur aktiven Unterstützung aufgerufen. Unverfroren und direkt fordert er seine Schülerinnen und Schüler auf, eine Webseite zu konsultieren, auf welcher «sie unsere Anliegen auch mit ihrem Namen und/oder einer Spende unterstützen können». Die Bildschirmfläche der Webseite der Kantonsschule Stadelhofen (www.ksstadelhofen.ch) wurde neu gestaltet. Es findet sich darauf seit kurzem, praktisch flächendeckend, ein Titelhinweis zur politischen Veranstaltung «Tag der Bildung», welcher direkt mit der Webseite der Agitatoren verlinkt ist.

Aufgrund der Aufforderung ihres Rektors hat und wird sich wohl eine nicht geringe Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule Stadelhofen (insbesondere die schulisch Schwächeren und die Streber) genötigt fühlen, einen Obolus zu leisten.

Nach ähnlich gelagerten Vorfällen in der Vergangenheit hat der verantwortliche Regierungsrat für Ordnung gesorgt und durchgegriffen (Beispiel: alt Regierungsrat Notter nach Vorfällen bei der Polizei und in der Pöschwies).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Sanktionen hat die Bildungsdirektion gegen den fehlbaren Rektor der Kantonsschule Stadelhofen ausgesprochen oder wird sie aussprechen?
2. Welche Sanktionen hat der Regierungsrat gegen die fehlbaren Rektoren von UZH, PHZH und HWZ ausgesprochen oder wird sie aussprechen?
3. Wie stellt die Bildungsdirektion sicher, dass das mittels Druck «gespendete Geld» wieder zurück an die genötigten «Spender» der Kantonsschule Stadelhofen gelangen kann?
4. Aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen können und dürfen sich im Kanton Zürich staatliche Organisationen und Führungspersonen politisch engagieren?
5. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass es vor allem bei Begehren aus politisch linken Kreisen im Kanton Zürich immer wieder zu Verstößen gegen das staatliche Neutralitätsgebot kommt?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Rolf Robert Zimmermann, Erlenbach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nachdem die Bildungsdirektion von den Rundschreiben verschiedener kantonaler Mittelschulen an die Schülerschaft im Zusammenhang mit dem «Tag der Bildung» Kenntnis erhalten hatte, wandte sich die Bildungsdirektorin mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 an alle Rektorinnen und Rektoren. Diese wurden darauf hingewiesen, dass das Rundschreiben als Verstoss gegen das Neutralitätsgebot staatlicher Schulen gemäss § 4 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (LS 410.1) bzw. gegen die Treuepflicht im Sinne von § 49 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (LS 177.10) betrachtet werde. Zudem wurden die Rektorinnen und Rektoren angehalten, sich künftig an die Vorgaben des Gesetzes zu halten. Bereits im November 2015 hatte die Bildungsdirektorin dem Präsidenten der Schulleiterkonferenz der kantonalen Mittelschulen in einem Gespräch die Grenzen der politischen Willensäußerungsfreiheit aufgezeigt und ihn auf die Treuepflicht hingewiesen. Danach dürfen im fraglichen Zusammenhang insbesondere weder staatliche Mittel eingesetzt noch Druck auf die Schülerinnen und Schüler bzw. die Eltern ausgeübt werden.

Zu Frage 2:

Das «Zürcher Manifest für die Bildung» wurde unter anderem von den Rektoren der Universität Zürich, der Pädagogischen Hochschule Zürich, der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Zürcher Hochschule der Künste und der Hochschule für Wirtschaft unterzeichnet. Mit ihrer Unterschrift bekannten sich die Rektoren zur Bildung als wertvolle Ressource des Standorts Zürich. Ein fehlbares Verhalten ist damit im Hinblick auf das Neutralitätsgebot staatlicher Schulen bzw. die Treuepflicht von Staatsangestellten nicht zu erkennen.

Zu Frage 3:

In der Kommunikation der Mittelschulen im Zusammenhang mit dem «Tag der Bildung» wurde auf die Website www.tagderbildung.ch verwiesen. Träger des Tages der Bildung war der Verein «Zürcher Bildung». Beim Aufruf um eine finanzielle Unterstützung handelte es sich deshalb um einen allgemeinen Spendenaufruf des erwähnten Vereins, wobei eine Spende direkt an diesen ging. Eine Verbindung zur Kantonsschule Stadelhofen bestand nicht. Ein konkreter Druck, der mit dem Spendenaufruf auf die Schülerinnen und Schüler ausgeübt worden sei, ist nicht ersichtlich.

Zu Frage 4:

Die Bundesverfassung (BV, SR 101) garantiert in Art. 16 die Meinungsfreiheit, die aus der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 Abs. 2 BV) und der Informationsfreiheit (Art. 16 Abs. 3 BV) besteht. Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt auch für Führungspersonen staatlicher Institutionen, doch können sich aus ihrem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat, z.B. aufgrund der Treuepflicht, Einschränkungen ergeben.

Die Treuepflicht gemäss § 49 des Personalgesetzes besagt, dass Angestellte die «Interessen des Kantons in guten Treuen zu wahren» haben. Aus der Treuepflicht ergibt sich unter anderem die Pflicht der Angestellten, bei ihrer Kritik an der Tätigkeit der staatlichen Behörden Zurückhaltung zu üben, wobei sich das Mass dieser Zurückhaltung nach Funktion und Stellung sowie der Nähe der dienstlichen Tätigkeit der bzw. des Angestellten zum Thema richtet (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 395/2008 betreffend Sanktionierung angeblich illoyalen Verhaltens innerhalb der Verwaltung). Als unbestimmter Rechtsbegriff muss die Tragweite der Treuepflicht durch Interessenabwägung jeweils im konkreten Einzelfall bestimmt werden.

Zu Frage 5:

Veranstaltungen wie der «Tag der Bildung» lassen sich beispielsweise aufgrund von Betroffenheit und aus Angst vor einem Qualitätsverlust in der Bildung erklären. Wie bei der Beantwortung der Frage 3 ausgeführt wurde, kann darin aber kein Verstoss gegen die politische Neutralität der Schulen erkannt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi